

21. III. 1916

**Verbot des Bestreuens der Straßen mit Gras
und Heu.**

Eine Verordnung des Statthalters verbietet die bei festlichen Anlässen herkömmliche Verwendung von Gras und Heu zur Bestreuung von Straßen, Wegen und Plätzen für das Jahr 1916. Auf Uebertretungen dieses Verbotes finden die Strafbestimmungen des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Anwendung. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.